

Landesarbeitsamt Bayern

Nürnberg, den 27.08.01

Der Präsident
Ib11 - 5161.31

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Firma
A/Plus Personaldienstleistung GmbH
Rosenheimer Str. 30
81669 München

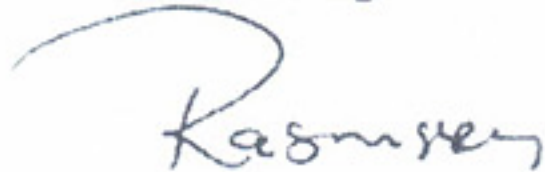
vertreten durch

Frau Sabine Frank
Herrn Johannes-Georg Henkel

die ab 24.09.1997 geltende Erlaubnis
zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 24.09.2001

unbefristet erteilt.

Im Auftrag



Rasmussen

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden (§ 1 b AÜG).

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.